

# Friedhof- und Bestattungsreglement

Der Gemeinderat von Wiler

erlässt gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 17.06.1974 über die Bestattungspolizei
- das Gesundheitsgesetz vom 09.02.1996
- die Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17.03.1999

folgendes Reglement:

## ORGANISATION

### Zweck

#### Art. 1

Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde Wiler.

### Aufsicht

#### Art. 2

Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind zuständig:

- der Gemeinderat
- die Friedhofkommission
- das Zivilstandsamt
- die Friedhofverwaltung
- die Totengräber

# ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN

## Gemeinderat

### Art. 3

Der Gemeinderat

- führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen aus,
- trifft vorbehältlich der kantonalen Zustimmung die erforderlichen Entscheide über Veränderungen bestehender Friedhofanlagen und über neue Friedhöfe,
- erlässt vorbehältlich der Zustimmung der Urversammlung die Gebührenordnung,
- erlässt auf Antrag der Friedhofkommission im Rahmen des vorliegenden Reglementes ergänzende Verordnungen und Richtlinien
- befindet über Beschwerden gegen Entscheide der Friedhofkommission

## Friedhofkommission

### Art. 4

- Die Friedhofkommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - \* Pfarrer
  - \* Präsident des Pfarreirats
  - \* Gemeindepräsident
  - \* Gemeindearbeiter
  - \* Sakristan

- ist eine vorberatende Fachkommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Geschäfte,
- zeichnet verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb des Friedhofes und hat im Rahmen dieses Reglementes Entscheidungsbefugnisse,
- leitet die erforderlichen Massnahmen zur Bestattung nach Absprache mit den Angehörigen ein,
- sorgt für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften,
- beaufsichtigt die Totengräber.

**Pfarrer und  
Gemeindepräsident**

**Art. 5**

- erteilen die Bewilligung zur Beisetzung auswärts verstorbener Nichtbürger/innen,

**Zivilstandsamt**

**Art. 6**

Das Zivilstandsamt des Sterbeortes stellt aufgrund der ärztlichen Todesbescheinigung die Bestattungsbewilligung aus.

## **Friedhofverwaltung**

### **Art. 7**

Die Friedhofverwaltung

- ist identisch mit der Gemeindeverwaltung,
- führt das Bestattungsverzeichnis,
- liefert Angehörigen und Amtsstellen auf entsprechendes Begehren hin unentgeltliche Angaben aus dem Bestattungsverzeichnis,
- zeichnet verantwortlich für die Aufbahrungskapelle, bzw. erteilt entsprechende Aufträge an die Gemeindearbeiter und den Sakristan,
- besorgt das Miet- und Gebührenwesen.

## **Totengräber**

### **Art. 8**

Die Totengräber erstellen soweit es nicht durch die Angehörigen selber geschieht die Gräber und sorgen für eine würdige Beisetzung.

Einzelheiten regelt das Pflichtenheft.

## **Kirchliche Bestattung**

### **Art. 9**

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten.

# VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN

## **Anzeigepflicht**

### **Art. 10**

Jeder Todesfall ist von den Angehörigen dem Zivilstandsbeamten des Sterbeortes unverzüglich anzuzeigen.

## **Bestattungsvorbereitung**

### **Art. 11**

Die bevollmächtigte Person hat der Friedhofverwaltung rechtzeitig verbindliche Auskünfte über die Aufbahrung des Leichnams und die Beisetzungsart zu erteilen.

## **Aufbahrungsort / -dauer**

### **Art. 12**

Die Aufbahrungskapelle steht allen Ortsansässigen zur Verfügung.

Beisetzungen dürfen nicht vor 36 und später als 72 Std. nach dem Tod erfolgen.

In Sonderfällen bleiben abweichende Anordnungen der zuständigen Organe vorbehalten.

## **BEISETZUNG**

## **Ort der Beisetzung**

### **Art. 13**

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.

Nach Rücksprache mit den Angehörigen erfolgt die Beisetzung, an dem von der Friedhofverwaltung angewiesenen Platz.

## **Beisetzung von Auswärtigen**

### **Art. 14**

Für die Beisetzung von Verstorbenen aus anderen Gemeinden bedarf es der Sonderbewilligung aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien.

In diesen Fällen sind eine besondere Grabplatzgebühr, die effektiven Beisetzungskosten und sofern sie benutzt wird, eine Gebühr für die Aufbahrungskapelle zu entrichten.

Alle anderen Kosten, insbesondere jene für den Sarg, das Einsargen, das Grabkreuz, den Leichentransport, die Grabbepflanzung, gehen zulasten der Angehörigen. Sie werden von den jeweiligen Dienstleistungsbetrieben direkt in Rechnung gestellt.

## **Beisetzungskosten für Ortsansässige**

### **Art. 15**

Für die Beisetzung von Ortsbürgern, soweit dies durch den Totengräber der Gemeinde geschieht, erhebt die Friedhofverwaltung einen Kostenbeitrag für das Öffnen und Schliessen des Grabes.

Die Bestimmungen von Art. 14, Abs. 3 finden analoge Anwendung.

## **Beisetzungsfelder**

### **Art. 16**

Die Beisetzungsfelder des Friedhofes sind eingeteilt in:

- Reihengräber für Kinder bis zu 7 Jahren
- Reihengräber für Erwachsene
- Urnengräber

## Gräberarten

### Art. 17

- **Erdbestattungen**

Erdbestattungen erfolgen in Einzelgräbern.

In einer Grabstelle darf nicht mehr als eine Leiche beigesetzt werden. Eine Ausnahme bildet die einer Mutter zusammen mit ihrem Neugeborenen.

Reihenfolge gemäss Skizze

- **Feuerbestattungen**

gemäss Skizze

## Grösse der Gräber

### Art. 18

	Länge	Breite	Tiefe
Reihengrab für Kinder	80cm	45cm	200cm
Einzelgrab Erwachsene	165cm	65cm	200cm
Urnengrab	70cm	50cm	

Diese Masse beziehen sich auf den Grabhügel (Oberkante)

Der Abstand zwischen den Särgen muss mindestens 30 cm auf den Seiten sowie am Kopf und an den Fussenden betragen.

Zwischen den einzelnen Grabhügeln muss seitlich ein Abstand von 45 cm eingehalten werden und am Kopf- und Fussende je ein Abstand von 45cm freigelassen werden.

## **Bepflanzung und Ordnung der Gräber**

### **Art. 19**

Die Bepflanzung der Gräber mit Blumen ist unter Vorbehalt der Kontrolle der Friedhofkommission gestattet.

Grabsteine sowie sämtliche Grabeinfassungen sind untersagt.

Die Instandstellung der Gräber ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen. Fehlende Kreuzer auf den Gräbern sollen von den Verwandten der Verstorbenen, im Unterlassungsfalle vom Totengräber auf Rechnung derselben oder der Gemeinde, ersetzt werden.

Die Kreuze sollen nach dem von der Friedhofkommission akzeptierten Modell nur aus Holz und ohne Korpus erstellt werden. Die Kreuze der Erwachsenen werden schwarz gestrichen, die der Kinder blau (mit ausgeschriebenem Namen, Geburts- und Todesjahr).

Die Bepflanzung der Gräber erfolgt auf Anweisung der Friedhofkommission durch die Familienangehörigen. Die einheitliche Ausgestaltung des Grabschmucks (Kerzen, etc.) und der Grabpflege ist durch alle Familienangehörigen strikte einzuhalten.

Der Grabunterhalt kann gegen Gebühr an die Friedhofverwaltung übergeben werden. Der Gemeinderat setzt die Gebühr fest.

## **Grabesruhe**

### **Art. 20**

Die gesetzliche Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

## **Ausgrabungen**

### **Art. 21**

Ausgrabungen und Verlegungen von Leichen bedürfen einer Sonderbewilligung des zuständigen Gesundheitsamtes. Sie sind überdies nach den kantonalen Vorschriften auszuführen.

## **Aufhebung von Gräbern**

### **Art. 22**

Nach Ablauf der Grabesruhe kann die Gemeinde die Aufhebung von Gräbern verfügen.

Die Angehörigen sind, sofern sie der Gemeinde bekannt sind, darüber schriftlich zu benachrichtigen.

Pflanzen sind innert der von der Gemeinde angesetzten Frist durch die Angehörigen zu entfernen. Im Unterlassungsfall kann die Friedhofverwaltung die Räumung zu Lasten der Angehörigen verfügen.

# **ANPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER**

## **Zuständigkeit**

### **Art. 23**

Die Gestaltung und Einteilung des Friedhofes wird von der Friedhofverwaltung festgelegt.

## **Grabschmuck**

### **Art. 24**

Die Angehörigen sind für das Bepflanzen und die Pflege des Grabes verantwortlich.

Bepflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind zu unterlassen.

## **Ersatzvornahme**

### **Art. 25**

Die Friedhofverwaltung kann ungenügend gepflegte Gräber auf Kosten der Angehörigen unterhalten oder allenfalls räumen.

## **Ordnung und Ruhe**

### **Art. 26**

Ordnung und Ruhe auf dem Friedhof sind zu respektieren.

# **VERFAHRENS-RECHTSSCHUTZ**

## **Haftung**

### **Art. 27**

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlagen ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Erstellen von Gräbern usw., Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haften der Unternehmer und der Auftraggeber für den Schaden solidarisch.

Die Gemeindeverwaltung übernimmt keine Haftung für Pflanzungen, Kränze und sonstige sich auf den Gräbern befindenden Gegenständen.

## **Einsprachen/Beschwerden Art. 28**

Einsprachen und Beschwerden gegen die Anwendung des vorliegenden Reglements sind an den Gemeinderat zu richten. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann beim Staatsrat des Kantons Wallis innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden. Massgebend ist das Verfahren nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

## **Widerhandlungen**

### **Art. 29**

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.-- geahndet.

Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen sowie die Strafbestimmungen gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 09.02.1996 sowie die Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17.03.1999.

# **Friedhof-Gebührenordnung**

## **BEISETZUNGSgebÜHREN**

### **1. Beisetzungsgebühr für Ortsansässige (bei Eigenarbeit keine Gebühren)**

Graböffnung und - schliessung	nach Aufwand
Einzelgrab	kostenlos
Urnengrab	kostenlos
Aufbahrungskapelle	kostenlos
Grabunterhalt	nach Aufwand

## 2. Beisetzungsgebühr für Auswärtige

Graböffnung und -schliessung	nach Aufwand
Einzelgrab	Fr. 600.-
Urnengrab	Fr. 600.-
Aufbahrungskapelle	Fr. 100.-

## 3. Grabpflege

Fr. 10'000.-

Die Kosten sind im Voraus zu bezahlen

Diese Gebührenordnung wurde am 18.12.2002 von der Urversammlung angenommen.

# SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Beschlussfassung  
Urversammlung**

## **Art. 30**

Die Urversammlung vom  
hat das vorliegende Friedhofreglement und  
Bestattungsreglement im Sinne von Art. 16,  
Abs. a des Gesetzes vom 13.11.1980 über die  
Gemeindeordnung beraten und angenommen.

**Homologation Staatsrat**

## **Art. 31**

Der Staatsrat des Kantons Wallis hat das  
vorliegende Reglement am  
genehmigt.

## **Inkrafttreten**

### **Art. 32**

Das vorliegende Reglement tritt am Tage der Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle Bestimmungen und Abmachungen, die diesem Reglement widersprechen, aufgehoben.

So beschlossen durch den Gemeinderat von Wiler am 31.08.2004 und genehmigt durch die Urversammlung am 17.12. 2004.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Beat Rieder

Der Schreiber

Toni Werlen

Homologiert vom Staatsrat am 16.02.2005